Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Gefährdung niedersächsischer Polizeibeamter durch Clanangehörige

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 10.12.2019 - Drs. 18/5377
an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 17.01.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Osnabrücker Polizeipräsident berichtet in einem Interview mit der *Osnabrücker Zeitung* vom 9. Dezember 2019 über gegen Polizeibeamte und deren Familien gerichtete Bedrohungen und Einschüchterungsversuche durch Angehörige krimineller Großfamilien in ganz Niedersachsen. Die Clankriminalität sei auch auf dem Land angekommen. Polizeibeamte, die im Einsatz gegen Clankriminelle vorgingen, würden verbal bedroht und bis in ihr Privatumfeld verfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Polizei ist für die Sicherheit der Menschen in unserem Land unverzichtbar. Daher steht die Landesregierung eng an der Seite der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, gleichermaßen aber auch der weiteren Amtsträgerinnen und Amtsträger wie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Übergriffe - unerheblich durch wen und mit welcher Motivation - werden von der Landesregierung in keinem Fall toleriert und auf das Schärfste verurteilt. Dies hat die Landesregierung wiederholt, auch im Rahmen zahlreicher parlamentarischer Anfragen, immer wieder deutlich gemacht.

Die Bekämpfung der Clankriminalität respektive krimineller Clanstrukturen bildet seit Jahren einen Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen. Nähere Ausführungen gegenüber dem Landtag sind dazu schon zu folgenden Anlässen erfolgt: Kleine Anfrage u. a. der Abgeordneten Genthe, Oetjen u. a. (FDP) zu „Clankriminalität in Niedersachsen“, Drs. 18/973 vom 27.06.2018, oder anlässlich einer Aktuellen Stunde zu der Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Kriminelle Familienclans in Niedersachsen - Unternimmt die Landesregierung genug?“ zu TOP 2 a am 22.08.2018 oder der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Ahrends (AfD) zu „Clan-Familien in Niedersachsen“, Drs. 18/3427 vom 05.04.2019, und in Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Ahrends (AfD) zu „Clans in Niedersachsen“, Drs. 18/4342, vom 13.09.2019 sowie der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Ahrends (AfD) zu „Clankriminalität in Niedersachsen“, Drs. 18/4803, vom 16.10.2019 und zuletzt im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu dem Antrag der Fraktion der AfD: „Polizisten bedroht! Was unternimmt die Landesregierung?“ am 19.12.2019 sowie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung des Abgeordneten Genthe (FDP) zu „Bedrohung durch kriminelle Clans - Was unternimmt die Landesregierung?“, Drs. 18/5366, vom 10.12.2019.

Darüber hinaus erfolgte in der 51. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 23.05.2019 die vertrauliche Vorlage der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen.

Die Landesregierung hat frühzeitig gehandelt und eine Vielzahl konkreter Maßnahmen in die Wege geleitet und umgesetzt, um dem Phänomen Clankriminalität adäquat entgegenzutreten. Und sie wird auch künftig alles Notwendige veranlassen, soweit entsprechender Handlungsbedarf gesehen wird.

1. Wie viele Fälle, in denen niedersächsische Polizeibeamte seit 2014 durch Angehörige krimineller Großfamilien bedroht oder eingeschüchtert wurden bzw. dies versucht wurde, sind der Landesregierung bekannt (bitte auflisten nach Jahren und Dienststellen der betroffenen Beamten)?

Diese Frage kann mit den zur Verfügung stehenden polizeilichen Datenquellen nicht beantwortet werden. Selbst wenn die Begriffe „bedroht“ als Bedrohung gemäß § 241 StGB und „eingeschüchtert“ als Nötigung gemäß § 240 StGB eingeordnet werden, lassen sich hierzu lediglich allgemeine statistische Daten (Fallzahlen) aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) selektieren, in denen Polizeibeamtinnen/-beamte als Opfer von Bedrohungen und Nötigungen im Sinne der §§ 240, 241 StGB erfasst wurden. Das Ergebnis kann dann jedoch nicht mit Angaben zu Tatverdächtigen im Sinne der Anfrage, nämlich „Angehörige krimineller Großfamilien“, kombiniert werden, da derartige Parameter weder in der PKS noch im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst werden. Selbst eine Einzelbetrachtung der infrage kommenden Falldaten mit einer gezielten Suche nach Tatverdächtigen dürfte nur ein fragmentarisches Ergebnis erbringen, da eine Vielzahl dieser Verfahren bereits abgeschlossen und/oder aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert worden sein dürfte.

Eine PKS-Selektion hat für die Jahre 2014 bis 2018 - die Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor - insgesamt 1 190 Fälle der Bedrohung oder Nötigung zum Nachteil von Polizeibeamtinnen oder -beamten ergeben, wobei - wie dargelegt - eine Zuordnung zu Tatverdächtigen-Spezifika, z. B. „Angehörige krimineller Großfamilien“, nicht möglich ist.

Auch aus den Lagebildern des Landeskriminalamtes (LKA) Niedersachsen zur Clankriminalität kann diese Frage nicht belastbar beantwortet werden. In den periodischen Lagebildern des LKA NI wird zwar die Anzahl der Nötigungs- und Bedrohungsdelikte ausgewiesen, diese Daten ermöglichen aber keine Selektion nach Opfern, sodass Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten nicht herausfilterbar sind.

Im Übrigen gilt es festzustellen, dass Einschüchterungs- und Bedrohungshandlungen durch kriminelle Clanangehörige gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oftmals auch unterhalb strafrechtlicher Relevanz und subtil vorgenommen werden, z. B. sind dies einschüchternde körperliche Haltungen und Drohgebärden, die ein Imponierverhalten deutlich übersteigen, oder subtile Äußerungen. Diese Handlungen werden im Vorgangsbearbeitungssystem nicht strukturiert erfasst und fließen oftmals lediglich in entsprechende Berichte/Vermerke ein, womit sie nicht recherchierbar sind.

2. Welche Staatsangehörigkeit(en) und welchen Aufenthaltsstatus haben die Clanangehörigen, die im Zusammenhang mit Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen gegen Polizeibeamte auffällig geworden sind (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Häufigkeit)?

Unter Hinweis auf die Beantwortung zu Frage 1 lassen sich hierzu keine Aussagen treffen.

3. Ergriff die Landesregierung seit 2014 Maßnahmen, um Polizeibeamte und deren Familien zu schützen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Initiativen ergriffen und wichtige Schritte unternommen worden, um einen besseren Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten vor Bedrohungen oder tätlichen Angriffen zu gewährleisten (vgl. hierzu die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage in der Drucksache 18/5366).

Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen ein, die im März 2018 in Kraft gesetzt wurde. Sie basiert auf behördenspezifischen Bekämpfungskonzeptionen und den durch das LKA Niedersachsen erstellten Lagebildern zur Clankriminalität. Das LKA Niedersachsen erstellt diese Lagebilder und entsprechende Bekämpfungskonzepte bereits seit 2013. Damit war Niedersachsen das erste Bundesland, das derartige Erhebungen überhaupt eingeführt hat.

Die Landesrahmenkonzeption beinhaltet nicht nur Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung krimineller Clanstrukturen. Es sind darin auch dezidierte Regelungen und Maßnahmen u. a. zur Eigensicherung und Kräftedisposition im Kontext von sogenannten Clan-Einsatzlagen (Beachtung von Eigensicherungsgrundsätzen oder Maßnahmen wie Gefährderansprachen pp.), zum Verfahrensschutz (z. B. die Dokumentation von Zeuginnen- und Zeugen-/Opferbeeinflussung) und zum Opfer-, Zeuginnen- und Zeugenschutz sowie weiteren Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für betroffene Polizeibeamtinnen und -beamte enthalten. Sie umfasst zudem als Anlage „Hinweise für den Umgang mit Angehörigen krimineller Clans“, die sich explizit mit der Thematik Bedrohung durch kriminelle Clanangehörige (konkrete Tathandlungen) und geeignete Schutzmaßnahmen befassen. Diese Hinweise unterliegen wie die Rahmenkonzeption der Einstufung „VS - Nur für den Dienstgebrauch“.

Die (Schutz-)Maßnahmen kommen darüber hinaus auch für andere Amtsträgerinnen und Amtsträger wie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte und alle weiteren Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Betracht.

Zudem hat die Landesregierung Gesetzesänderungen angestoßen, die einen besseren Schutz von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, auch Polizistinnen und Polizisten, zum Ziel haben. Dabei beschränkt sich die Landesregierung auch hier nicht darauf, nur den Schutz gegen Bedrohungen durch kriminelle Clans zu verbessern, sondern verfolgt einen umfassenden Schutz unabhängig von der Quelle der Bedrohung.

Auf der Ebene des Bundesrats hat sich die Landesregierung zum Schutz von Amtsträgerinnen und Amtsträgern für Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB) eingesetzt:

Der strafrechtliche Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist in den letzten Jahren bereits verbessert worden. So wurde der Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB, zu deren Opfern auch Amtsträgerinnen und Amtsträger wie Polizeibeamtinnen und -beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte gehören können, dergestalt ausgeweitet, dass zur Erfüllung des Tatbestandes die Handlung der Täterin oder des Täters nur objektiv dazu geeignet sein muss, bei der betroffenen Person eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen. Ein tatsächlicher Erfolgseintritt ist zur Ahndung nicht notwendig § 238 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Auch im Bereich von Widerstandshandlungen und tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte wurden 2017 Änderungen in das Strafgesetzbuch eingefügt, insbesondere wurde der Straftatbestand „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“, § 114 StGB, eingeführt. Danach ist im Falle eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte nunmehr eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Vorher war der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte auch im Falle von Tätlichkeiten gemäß § 113 StGB, d. h. mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Soweit Handlungsbedarf erkannt wird, wird auch künftig alles Notwendige veranlasst.

4. Wie will die Landesregierung Polizeibeamte zukünftig besser vor Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen schützen?

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2019 auf Initiative Niedersachsens die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Länder um Prüfung gebeten, ob das geltende Strafrecht strafwürdige Gewaltandrohungen ausreichend erfasst. Derzeit werden Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen eingeholt, u. a. zu den Fragen, ob der § 241 StGB auch auf die Androhung mit einem Vergehen ausge-

weitet werden soll und ob besondere Personengruppen wie Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, aber auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte oder Ehrenamtliche besonders geschützt werden sollen. In seiner Stellungnahme hat sich Niedersachsen für eine Ausweitung des § 241 StGB auf Bedrohungen mit der Begehung eines Vergehens ausgesprochen sowie für eine Ausweitung des besonders geschützten Personenkreises auf beispielsweise Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dies würde eine noch effektivere Sanktionierung von Bedrohungen gegenüber Polizisten und deren Familien durch die Justiz ermöglichen.

Überdies sieht der Landeshaushalt für das Jahr 2020 neun neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich der Clan-Kriminalität vor. Diese personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaften wird zu einer noch konsequenteren Strafverfolgung im Bereich der Clankriminalität führen.

Daneben wurde den Ländern aktuell der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 19.12.2019 zur Bewertung zugeleitet. Dieser verfolgt vornehmlich das Ziel, eine effektive Strafverfolgung von Hasskriminalität - insbesondere im Internet - sowie rechtsextremistisch motivierter Straftaten, sicherzustellen. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Innenminister und -senatoren, die sich bereits in einer Sonder-IMK am 18.10.2019 in der gemeinsamen Abschlusserklärung für konkrete Maßnahmen gegen Rechtsterrorismus und Hasskriminalität im Netz ausgesprochen haben. Wichtige Elemente dieser Erklärung finden sich nun erfreulicherweise auch im Referentenentwurf wieder. Im Referentenentwurf wird das materielle Strafrecht durch angepasste Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen stärker als bisher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutsverletzungen ausgerichtet. Eine zentrale Neuerung ist die Einführung einer Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke im Netzdurchsetzungsgesetz. Solche Anbieter sollen verpflichtet werden, bestimmte strafbare Inhalte u. a. im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und Hasskriminalität an das Bundeskriminalamt zu melden.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres und Sport Initiativen (so z. B. 2016 auf der IMK im Saarland) zum Schutz von Amts-und Mandatsträgern vor Bedrohungen ausdrücklich unterstützt und in diesem Kontext bereits im Spätsommer/Herbst letzten Jahres landesweite Regionalkonferenzen und lokale Informationsveranstaltungen zur „Sicherheit von Amts- und Mandatstragenden sowie in der Öffentlichkeit stehenden Personen“ initiiert, um adäquat auf die hohe Zahl von Drohungen gegen die o. g. Zielgruppe zu reagieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang Gesetzesänderungsbedarf

a) im Bereich des Strafrechts,

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

b) im Bereich der Meldegesetze,

Nach der bestehenden Rechtslage bietet die Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Schutz vor Gefährdungen durch Melderegisterauskünfte. Eine Auskunftssperre ist im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interesse erwachsen kann. Die Landesregierung prüft derzeit, ob und wenn ja welcher Bedarf für eine Erweiterung des Schutzes vor Gefährdungen durch Melderegisterauskünfte besteht. Neben Änderungen des BMG kommen auch weitere Konkretisierungen der Verfahrensabläufe zur Eintragung von Auskunftssperren durch Verwaltungsvorschriften in Betracht.

c) in sonstigen Rechtsbereichen?

Siehe Antworten zu den Fragen 5 a und 5 b.

6. Wie steht die Landesregierung zu der Möglichkeit, eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes auf die Berufsgruppen der Polizei- und Justizvollzugsbeamten, Staatsanwälte und Richter von Amts wegen im Melderegister eintragen zu lassen?

Siehe Antwort zu Frage 5 b.

(Verteilt am 21.01.2020)